Anlage F - Individuelle Vereinbarungen
NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

1 POI 1

2 N-ICAS UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN 1

2.1 NUTZUNGSVERHÄLTNIS DER N-ICAS IM INTEROPERABILITÄTSTEST ZUR GRUND-ZUSAMMENSCHALTUNG 1

2.2 NUTZUNGSVERHÄLTNIS DER N-ICAS AB AUFNAHME DES UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEBES 2

2.3 PREIS FÜR DIE TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN DES N-ICAS, MIT AUSNAHME DER ÜBERTRAGUNGSWEGE 2

2.4 PREIS FÜR KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN 2

3 KENNUNGEN 2

3.1 DATEN DER VERTRAGSPARTNER 2

3.2 DATEN DER UNTERNEHMEN OHNE EIGENES NETZ 2

4 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZUM HAUPTTEIL DER NGN-ZUSAMMEN-SCHALTUNGSVEREINBARUNG 3

4.1 VERTRAGSGEGENSTAND UND GRUNDSÄTZE (PUNKT 3 ABSATZ 4 DES HAUPTTEILS) .. 3

4.2 KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM PSTN/ISDN DER TELEKOM (PUNKT 7.2 DES HAUPTTEILS) 3

4.3 REGELN FÜR GEOGRAPHISCHE RUFNUMMERN UND NATIONALE TEILNEHMERRUF-NUMMERN 032 (PUNKT 8.3 DES HAUPTTEILS) 3

4.4 VEREINBARUNG VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN (PUNKT 3, PUNKT 13 UND PUNKT 16 DES HAUPTTEILS) 4

5 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZU *ANLAGE A, TEIL 1 - NGN-INTER-CONNECTION-ANSCHLÜSSE, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION*, PUNKT III 4

6 DIENSTEPORTFOLIO GEMÄß *ANLAGE A, TEIL 2 - DIENSTEPORTFOLIO* 4

7 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZUR *ANLAGE A, TEIL 2 - DIENSTE-PORTFOLIO* 5

7.1 ZU TELEKOM-N-B.1: 5

7.2 ZU TELEKOM-N-B.2: 5

7.3 ZU TELEKOM-N-O.5, TELEKOM-N-O.13 UND TELEKOM-N-Z.19: 6

7.4 ZU TELEKOM-N-Z.1: 6

7.5 ZU *ICP*-N-O.5, *ICP*-N-O.13 UND *ICP*-N-Z.19: 6

7.6 ZU *ICP*-N-O.6, *ICP*-N-O.7, *ICP*-N-O.8, *ICP*-N-O.11 UND *ICP*-N-Z.18: 6

8 ERGÄNZENDE REGELUNGEN ZUR *ANLAGE A, TEIL 2 - DIENSTE-PORTFOLIO* 7

ZU *ICP*-N-Z.7, *ICP*-N-Z.10 UND *ICP*-N-Z.16: 7

9 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZUR *ANLAGE B, TEIL 1 - PREISE FÜR NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION*, PUNKT III 7

10 ERGÄNZENDE PREISREGELUNGEN FÜR ZUSAMMENSCHALTUNGS-DIENSTE 7

10.1 PREISBILDUNGSREGELUNGEN 7

10.2 ANWENDUNG DER PREISE FÜR NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE IM SINNE VON PUNKT 4.4.2, WENN FÜR DIESE DIE HERSTELLUNG VON VERBINDUNGEN SOWOHL AUS DEM NGN ALS AUCH AUS DEM PSTN/ISDN DER TELEKOM ÜBER N-ICAS KONFIGURIERT IST 8

11 VERGABE VON IP-ADRESSEN GEMÄß *ANLAGE C, TEIL 3 - TECHNISCHE PARAMETER* 9

12 FESTLEGUNGEN ZUR *ANLAGE C, TEIL 3 - TECHNISCHE PARAMETER* 9

13 VEREINBARUNG DER QUALITÄTSMESSUNG IM UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEB 10

14 PLANUNG FÜR DIE GRUNDZUSAMMENSCHALTUNG GEMÄß *ANLAGE D, TEIL 1 - NETZPLANUNG* 10

~~**1 POI ..... 1**~~

~~**2 N-ICAS UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN ..... 1**~~

~~2.1 NUTZUNGSVERHÄLTNIS DER N-ICAS IM INTEROPERABILITÄTSTEST ZUR GRUND-ZUSAMMENSCHALTUNG ..... 1~~

~~2.2 NUTZUNGSVERHÄLTNIS DER N-ICAS AB AUFNAHME DES UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEBES ..... 2~~

~~2.3 PREIS FÜR DIE TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN DES N-ICAS, MIT AUSNAHME DER ÜBERTRAGUNGSWEGE ..... 2~~

~~2.4 PREIS FÜR KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN ..... 2~~

~~**3 KENNUNGEN ..... 2**~~

~~3.1 DATEN DER VERTRAGSPARTNER ..... 2~~

~~3.2 DATEN DER UNTERNEHMEN OHNE EIGENES NETZ ..... 2~~

~~**4 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZUM HAUPTTEIL DER NGN-ZUSAMMEN-SCHALTUNGSVEREINBARUNG ..... 2**~~

~~4.1 VERTRAGSGEGENSTAND UND GRUNDSÄTZE (PUNKT 3 ABSATZ 4 DES HAUPTTEILS) .. 3~~

~~4.2 KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM PSTN/ISDN DER TELEKOM (PUNKT 7.2 DES HAUPTTEILS) ..... 3~~

~~4.3 REGELN FÜR GEOGRAPHISCHE RUFNUMMERN UND NATIONALE TEILNEHMERRUF-NUMMERN 032 (PUNKT 8.3 DES HAUPTTEILS) ..... 3~~

~~4.4 VEREINBARUNG VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN (PUNKT 3, PUNKT 13 UND PUNKT 16 DES HAUPTTEILS) ..... 4~~

~~**5 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZU *ANLAGE A, TEIL 1 - NGN-INTER-CONNECTION-ANSCHLÜSSE, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION*, PUNKT III ..... 4**~~

~~**6 DIENSTEPORTFOLIO GEMÄß *ANLAGE A, TEIL 2 - DIENSTEPORTFOLIO* ..... 4**~~

~~**7 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZUR *ANLAGE A, TEIL 2 - DIENSTE-PORTFOLIO* ..... 5**~~

~~7.1 ZU TELEKOM-N-B.1: 5~~
~~7.2 ZU TELEKOM-N-B.2: 5~~
~~7.3 ZU TELEKOM-N-O.5, TELEKOM-N-O.13 UND TELEKOM-N-Z.19: 6~~
~~7.4 ZU TELEKOM-N-Z.1: 6~~
~~7.5 ZU *ICP*-N-O.5, *ICP*-N-O.13 UND *ICP*-N-Z.19: 6~~
~~7.6 ZU *ICP*-N-O.6, *ICP*-N-O.7, *ICP*-N-O.8, *ICP*-N-O.11 UND *ICP*-N-Z.18: 6~~

~~**8 ABWEICHENDE REGELUNGEN ZUR *ANLAGE B, TEIL 1 - PREISE FÜR NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION*, PUNKT III 6**~~

~~**9 ERGÄNZENDE PREISREGELUNGEN FÜR ZUSAMMENSCHALTUNGS-DIENSTE 7**~~

~~9.1 PREISBILDUNGSREGELUNGEN 7~~
~~9.2 ANWENDUNG DER PREISE FÜR NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE IM SINNE VON PUNKT 4.4.2, WENN FÜR DIESE DIE HERSTELLUNG VON VERBINDUNGEN SOWOHL AUS DEM NGN ALS AUCH AUS DEM PSTN/ISDN DER TELEKOM ÜBER N-ICAS KONFIGURIERT IST 8~~

~~**10 VERGABE VON IP-ADRESSEN GEMÄß *ANLAGE C, TEIL 3 - TECHNISCHE PARAMETER* 8**~~

~~**11 FESTLEGUNGEN ZUR *ANLAGE C, TEIL 3 - TECHNISCHE PARAMETER* 8**~~

~~**12 VEREINBARUNG DER QUALITÄTSMESSUNG IM UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEB 9**~~

~~**13 PLANUNG FÜR DIE GRUNDZUSAMMENSCHALTUNG GEMÄß *ANLAGE D, TEIL 1 - NETZPLANUNG* 9**~~

BEILAGE 1

DIENSTEPORTFOLIO

BEILAGE 2

DATEN DER ERSTEN NETZPLANUNG FÜR DAS FOLGEJAHR DER GRUNDZUSAMMENSCHALTUNG

Die Vertragspartner treffen folgende individuelle Vereinbarungen.

1 PoI

PoI	PLZ	Ort	Anschrift
Düsseldorf	40213	Düsseldorf	Graf-Adolf-Platz 14
Köln	50676	Köln	Sternengasse 14-16
	51101	Köln	Poll-Vingster Straße 132
Dortmund	44147	Dortmund	Mallinckrodtstraße 237
	44139	Dortmund	Saarlandstraße 51
Berlin	10781	Berlin	Winterfeldstraße 27
	10367	Berlin	Dottistraße 3
Leipzig	04288	Leipzig	Kärner Straße 66
	04103	Leipzig	Querstraße 1-11
Hamburg	20359	Hamburg	Budapester Straße 18
	22111	Hamburg	Bauerbergweg 23-25
Hannover	30625	Hannover	Neue-Land-Straße 6
	30179	Hannover	Industrieweg 19-21
Frankfurt am Main	60313	Frankfurt am Main	Stiftstraße 25
	60431	Frankfurt am Main	Raimundstraße 48
Stuttgart	70469	Stuttgart	Maybachstraße 57
	70565	Stuttgart	Schockenriedstraße 16
Ulm	89073	Ulm	Olgastraße 67
München	80636	München	Blutenburgstraße 1
	80636	München	Schachenmeier Straße 35a
Nürnberg	90403	Nürnberg	Adlerstraße 35
	90441	Nürnberg	Hansastraße 35

(Hier sind von den oben genannten PoI zwei für die NGN-Zusammenschaltung festzulegen. Die angegebenen Adressen sind relevant für N-ICAs Customer Connect in Co-location.)

2 N-ICAs und Konfigurationsmaßnahmen im NGN

2.1 Nutzungsverhältnis der N-ICAs im Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Das Nutzungsverhältnis wird von den Vertragspartnern für den Zeitraum des Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung festgelegt auf **50:50**.

2.2 Nutzungsverhältnis der N-ICAs ab Aufnahme des uneingeschränkten Wirkbetriebes

Das Nutzungsverhältnis wird von den Vertragspartnern für den Zeitraum ab Aufnahme des uneingeschränkten Wirkbetriebes festgelegt auf **XX:XX**.

2.3 Preis für die technischen Einrichtungen des N-ICAs, mit Ausnahme der Übertragungswege

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die technischen Einrichtungen des N-ICAs, mit Ausnahme der Übertragungswege, jeweils unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden.

2.4 Preis für Konfigurationsmaßnahmen im NGN

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* sowie die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN von *ICP* für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom jeweils unentgeltlich durchgeführt werden.

3 Kennungen

3.1 Daten der Vertragspartner

	Telekom	***ICP***
Portierungskennung NGN	D150	
Portierungskennung PSTN	D001	
Domainnamen	@telekom.de	*
Betreiberkennzahl	k. A.	**

* sowie gegebenenfalls zusätzlicher Domainname für Testzwecke

** Sofern *ICP* Zuteilungsnehmer einer Betreiberkennzahl ist und die Vorgaben der BNetzA bezüglich der Nutzung der Betreiberkennzahl erfüllt.

3.2 Daten der Unternehmen ohne eigenes Netz

Unternehmen ohne eigenes Netz	**Portierungskennung NGN**	**Domainname**
am NGN der Telekom	- - - - -	- - - - -
am NGN von *ICP*		

4 Abweichende Regelungen zum Hauptteil der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

4.1 Vertragsgegenstand und Grundsätze (Punkt 3 Absatz 4 des Hauptteils)

Sofern und solange zwischen den Vertragspartnern eine PSTN/ISDN-Zusammenschaltung und eine NGN-Zusammenschaltung realisiert sind, werden bei der Ermittlung der Gesamtverkehrsmenge in Höhe von mindestens 50 Millionen Minuten pro Jahr sowie bei der Betrachtung der wechselseitigen Inanspruchnahme der Basiszusammenschaltungsdienste gemäß Punkt 3 Absatz 4 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung die entsprechenden Verbindungsminuten aus der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung einbezogen.

4.2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom (Punkt 7.2 des Hauptteils)

Sofern und solange zwischen den Vertragspartnern eine PSTN/ISDN-Zusammenschaltung und eine NGN-Zusammenschaltung realisiert sind, gilt die Verpflichtung von *ICP* zur Bestellung der Einrichtung der Leitweglenkung für Verbindungen zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu *ICP* gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils und gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III nur für den Fall, dass die Vertragspartner von der in dem nachstehenden Punkt 4.4.2 beschriebenen Möglichkeit Gebrauch machen. Endet die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung gilt diese Verpflichtung unbedingt.

4.3 Regeln für geographische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern 032 (Punkt 8.3 des Hauptteils)

Die Regelungen unter Punkt 8.3 des Hauptteils finden auf die Telekom bis zum Ablauf des 31.10.2013 keine Anwendung.

Jeder Vertragspartner kann abweichend von Punkt 8.3 des Hauptteils ab dem 01.07.2015 geographische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern 032 (Rufnummern) unabhängig von der eingesetzten Vermittlungstechnik unter der für die NGN-Zusammenschaltung vereinbarten Portierungskennung (NGN-Portierungskennung) melden, vorausgesetzt, dies erfolgt für die Gesamtheit seiner Rufnummern und jede Verbindung mit Ursprung oder Ziel im nationalen Festnetz des Vertragspartners soll zukünftig über die vereinbarten N-ICAs hergestellt werden. Sofern ein Vertragspartner von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen wünscht, wird er dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzeigen.

4.4 Vereinbarung von Zusammenschaltungsdiensten (Punkt 3, Punkt 13 und Punkt 16 des Hauptteils)

4.4.1 Sofern und solange zwischen den Vertragspartnern eine PSTN/ISDN-Zusammenschaltung und eine NGN-Zusammenschaltung realisiert sind, sind von den Vertragspartnern die zu den in der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung vereinbarten und konfigurierten Zusammenschaltungsdiensten (z. B. Telekom-B.1, Telekom-B.2, Telekom-O.6, *ICP*-O.6, etc.) vergleichbaren Zusammenschaltungsdienste aus *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio* jeweils auch für die NGN-Zusammenschaltung zu vereinbaren (z. B. Telekom-N-B.1, Telekom-N-B.2, Telekom-N-O.6, *ICP*-N-O.6, etc.) und umgekehrt. Neuvereinbarungen oder Kündigungen und die jeweils notwendigen Konfigurationsmaßnahmen zur Einrichtung oder Aufhebung von Zusammenschaltungsdiensten sind danach jeweils für beide Zusammenschaltungen gleichzeitig vorzunehmen bzw. zu bestellen.

4.4.2 Abweichend von der Regelung unter Punkt 4.4.1 können die Vertragspartner alle in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vereinbarten NGN-Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu *ICP* (z. B. Telekom-N-O.5, Telekom-N-Z.7, Telekom-N-Z.16, *ICP*-N-O.6, *ICP*-N-Z.11, etc.) unter den nachfolgend genannten Bedingungen ausschließlich in der NGN-Zusammenschaltung konfigurieren.

In diesem Fall ist *ICP* gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils und gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III verpflichtet, Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III zu bestellen.

Sofern die vergleichbaren Zusammenschaltungsdienste in der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung vereinbart und konfiguriert sind, ist *ICP* verpflichtet, gleichzeitig mit den Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III die vergleichbaren Zusammenschaltungsdienste in der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung zu kündigen und unter Verwendung der im Extranet veröffentlichten Vordrucke gemäß Anhang B - Bestellung/Bereitstellung der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung die Deaktivierung dieser Zusammenschaltungsdienste zu beauftragen.

5 Abweichende Regelungen zu *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III

Die Regelung in Punkt 3 sowie Punkt 4 Spiegelstriche 2 und 9 kommen nicht zur Anwendung.

6 Diensteportfolio gemäß *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio*

In der Beilage 1 werden die Zusammenschaltungsdienste der Telekom und die Zusammenschaltungsdienste von *ICP* gemäß *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio* vereinbart.

7 Abweichende Regelungen zur *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio*

7.1 Zu Telekom-N-B.1:

Verbindungen zur Terminierung bei geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmerrufnummer) oder nationalen Teilnehmerrufnummern 032 im Festnetz der Telekom werden von *ICP* grundsätzlich jeweils in der Technik übergeben, in der die Verbindung ihr Ziel (PSTN/ISDN oder NGN) hat (technologiekonforme Übergabe).

Eine technologiekonforme Übergabe ist *ICP* durch Auswertung der Portierungskennung möglich. *ICP* richtet sich bei der Leitweglenkung nach der im Portierungsdatenaustauschverfahren von der Telekom gemeldeten Portierungskennung.

Für den Fall, dass eine Verbindung aus dem NGN von *ICP* zu Zielen im PSTN/ISDN der Telekom ausnahmsweise von *ICP* nicht technologiekonform übergeben wird, vereinbaren die Vertragspartner den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-B.1 mit folgender Maßgabe:

ICP ist lediglich berechtigt, den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-B.1 für Verbindungen aus dem NGN von *ICP* zu Zielen im PSTN/ISDN der Telekom im Umfang von maximal fünf Prozent der Gesamtsumme (Peak / Off-peak) der mittels des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-N-B.1 aus dem NGN von *ICP* zu Zielen im Festnetz der Telekom übergebenen Verbindungsminuten in Anspruch zu nehmen.

Die Betrachtung erfolgt jeweils für die Abrechnungszeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember (jeweiliger Betrachtungszeitraum).

Nimmt *ICP* den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-B.1 für Verbindungen aus dem NGN von *ICP* zu Zielen im PSTN/ISDN der Telekom darüber hinaus in Anspruch, zahlt *ICP* für jede weitere Verbindungsminute zusätzlich zu den vereinbarten Preisen eine Pönale von 0,0015 EUR/Minute.

Die Pönale wird jeweils nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums fällig und in Rechnung gestellt.

7.2 Zu Telekom-N-B.2:

Abweichend von der Leistungsbeschreibung des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-N-B.2 in der *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio* beinhaltet dieser Zusammenschaltungsdienst ausschließlich Verbindungen mit Ursprung im NGN der Telekom zu *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber.

7.3 Zu Telekom-N-O.5, Telekom-N-O.13 und Telekom-N-Z.19:

Abweichend von der Leistungsbeschreibung der Zusammenschaltungsdienste Telekom-N-O.5, Telekom-N-O.13 und Telekom-N-Z.19 in der *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio* beinhalten diese Zusammenschaltungsdienste bis auf Weiteres keine Verbindungen mit Ursprung in den nationalen Mobilfunknetzen.

Die Zusammenschaltungsdienste beinhalten die Zuführung von Verkehr aus ÖTel im Festnetz der Telekom und aus ÖTel in anderen Festnetzen. Sofern die Vertragspartner davon abweichend keine Zuführung von Verkehr aus ÖTel vereinbaren, wird für die Verbindungen keine Payphone Access Charge (PAC) gemäß *Anlage B - Preis* erhoben. Dies ist in der Beilage 1 im Punkt 1 "Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio der Telekom" durch den Zusatz "ohne PAC" zu kennzeichnen.

7.4 Zu Telekom-N-Z.1:

Abweichend von der Leistungsbeschreibung des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-N-Z.1 in der *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio* werden keine Verbindungen zu Notrufabfragestellen im NGN der Telekom realisiert.

7.5 Zu *ICP*-N-O.5, *ICP*-N-O.13 und *ICP*-N-Z.19:

Die Zusammenschaltungsdienste beinhalten nicht die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von *ICP*. Sofern die Vertragspartner davon abweichend die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von *ICP* vereinbaren, wird für die Verbindungen zusätzlich eine Payphone Access Charge (PAC) gemäß *Anlage B - Preis* erhoben. Dies ist in der Beilage 1 im Punkt 2 "Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio von *ICP*" durch den Zusatz "mit PAC" zu kennzeichnen.

7.6 Zu *ICP*-N-O.6, *ICP*-N-O.7, *ICP*-N-O.8, *ICP*-N-O.11 und *ICP*-N-Z.18:

Abweichend von der Leistungsbeschreibung der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-N-O.6, *ICP*-N-O.7, *ICP*-N-O.8, *ICP*-N-O.11 und *ICP*-N-Z.18 in der *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio* beinhalten diese Zusammenschaltungsdienste bis auf Weiteres keine Verbindungen mit Ursprung in den nationalen Mobilfunknetzen.

8 Ergänzende Regelungen zur *Anlage A, Teil 2 - Diensteportfolio*

Zu *ICP*-N-Z.7, *ICP*-N-Z.10 und *ICP*-N-Z.16:

Mit Beauftragung der Einrichtung einer NGN-Portierungskennung für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* durch *ICP* stellt *ICP* sicher, dass das Unternehmen ohne eigenes Netz über eine Fakturierungsvereinbarung mit der Telekom verfügt, falls das Unternehmen ohne eigenes Netz Verbindungen zu offline-gebillten Zusammenschaltungsdiensten über *ICP* oder einen Dritten (anderen Netzbetreiber) in das Netz der Telekom zuführt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann Schadensersatzpflichten gegenüber *ICP*, der die Einrichtung einer NGN-Portierungskennung für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* beauftragt hat, begründen.

9 Abweichende Regelungen zur *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III

Die Preise zur Einrichtung / Änderung / Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl (Betreiberkennzahl) im PSTN/ISDN der Telekom gelten als nicht vereinbart.

~~9~~10 Ergänzende Preisregelungen für Zusammenschaltungsdienste

~~9.~~10.1 Preisbildungsregelungen

~~Die~~ Sofern für den Zusammenschaltungsdienst *ICP*-N-B.1 keine genehmigten Preise zur Anwendung kommen, sind sich die Vertragspartner ~~sind sich~~ einig, dass

a) für die Terminierung von Verbindungen an Anschlüssen im Festnetz von *ICP* mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmerrufnummer) oder nationaler Teilnehmerrufnummer 032 über eine NGN-Zusammenschaltung jeweils die Preise für die Terminierung von Verbindungen an Anschlüssen im NGN der Telekom mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmerrufnummer) oder nationaler Teilnehmerrufnummer 032 über eine NGN-Zusammenschaltung zur Anwendung kommen (*ICP*-N-B.1 = Telekom-N-B.1 [NGN])~~.~~ und

b) ~~Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass~~ für die Terminierung von Verbindungen an Anschlüssen im NGN der Telekom mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmerrufnummer) oder nationaler Teilnehmerrufnummer 032 über eine NGN-Zusammenschaltung jeweils die Preise für den Zusammenschaltungsdienst Telekom-B.1, Tarifzone I (local area) in der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung zur Anwendung kommen. (*ICP*-N-B.1 = Telekom-N-B.1 [NGN] = Telekom-B.1, Tarifzone I).

Für die ~~Leistungen~~ Zusammenschaltungsdienste *ICP*-N-O.5, *ICP*-N-O.13, *ICP*-N-Z.7, *ICP*-N-Z.10, *ICP*-N-Z.16 und *ICP*-N-Z.19 kommt der von der BNetzA für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-O.5 in Verbindung mit einer bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltung festgelegte Preis für Verbindungen mit Ursprung im Festnetz der Telekom zur Anwendung.

Für die Transportkostenerstattung der ~~Leistungen~~ Zusammenschaltungsdienste Telekom-N-O.6, Telekom-N-O.7, Telekom-N-O.8, Telekom-N-O.11, Telekom-N-Z.5 und Telekom-N-Z.18 kommt der von der BNetzA für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-O.5 in Verbindung mit einer bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltung festgelegte Preis für Verbindungen mit Ursprung im Festnetz der Telekom zur Anwendung. Einzelheiten sind in *Anlage B, Teil 2 - Preise für Zusammenschaltungsdienste*, Punkt I und für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-Z.18 in der entsprechenden Preisliste geregelt.

Für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst *ICP*-N-O.6-I kommt ~~ab 01.05.2013~~ für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1, 3 und 5 der von der BNetzA für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-O.5 in Verbindung mit einer bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltung festgelegte Preis für Verbindungen mit Ursprung im Festnetz der Telekom zur Anwendung, wenn die Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom über N-ICAs nicht konfiguriert ist.

Soweit bei Zusammenschaltungsdiensten "Verbindungen aus dem Netz von *ICP*" ihren Ursprung in Drittnetzen haben, ist auch in diesen Fällen die Transportleistung von *ICP* mit den in *Anlage B - Preis* vereinbarten Preisen abgegolten.

~~9.~~10.2 Anwendung der Preise für NGN-Zusammenschaltungsdienste im Sinne von Punkt 4.4.2, wenn für diese die Herstellung von Verbindungen sowohl aus dem NGN als auch aus dem PSTN/ISDN der Telekom über N-ICAs konfiguriert ist

Machen die Vertragspartner von der in Punkt 4.4.2 beschriebenen Möglichkeit Gebrauch oder endet die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung, sind die Vertragspartner verpflichtet, ab dem Plantermin zur Konfiguration der von *ICP* gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils und gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III zu bestellenden Konfigurationsmaßnahmen die für die NGN-Zusammenschaltungsdienste im Extranet eingestellten Preise in der jeweils aktuellen Fassung zu zahlen, die zur Anwendung kommen, wenn die Herstellung von Verbindungen sowohl aus dem NGN als auch aus dem PSTN/ISDN der Telekom über N-ICAs konfiguriert ist, ohne dass es gemäß Punkt 32 a) Absatz 2 des Hauptteils ihrer schriftlichen Vereinbarung bedarf.

Die Vertragspartner werden einander diese Preise erstmalig für den Abrechnungszeitraum in Rechnung stellen, der auf den Abrechnungszeitraum folgt, in dem der Plantermin zur Konfiguration der von *ICP* gemäß Punkt 7.2 des Hauptteils und gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III zu bestellenden Konfigurationsmaßnahme terminiert wurde. Bis zum Ende dieses Abrechnungszeitraumes werden die Vertragspartner einander weiterhin die Preise in Rechnung stellen, die zur Anwendung kommen, wenn die Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu *ICP* über N-ICAs nicht konfiguriert ist.

~~10~~11 Vergabe von IP-Adressen gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter*

Die Vergabe der IP-Adressen erfolgt durch die . *(Hier ist entweder "Telekom" oder "Telekom und ICP" einzusetzen.)*

~~11~~12 Festlegungen zur *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter*

Codepoint-Schema von *ICP*

	ICP **IP-Precedence Wert**	***ICP*** **DSCP Wert**
Medienstrom (RTP)		
Signalisierung (SIP)		

~~12~~13 Vereinbarung der Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb

☐ *ICP* vereinbart mit der Telekom die Messung von Qualitätsparametern im uneingeschränkten Wirkbetrieb mit Überlassung von Messequipment gemäß Punkt 19.2 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

☐ *ICP* verzichtet auf die Vereinbarung der Messung von Qualitätsparametern im uneingeschränkten Wirkbetrieb.

ICP vereinbart mit der Telekom die Überlassung von

Mess-Clients
(Mindestbestellmenge drei Stück)

und

a/b-Adapter
(Zusätzlich zum Mess-Client zu beauftragen, sofern die Anschaltung an Analog- und Internetanschlüssen erfolgen soll.)

zur Durchführung der Messungen durch die Telekom.

~~13~~14 Planung für die Grundzusammenschaltung gemäß *Anlage D, Teil 1 - Netzplanung*

Für die Grundzusammenschaltung sind neben den vertraglichen Festlegungen zu den konkreten PoI auch Angaben über die Bandbreite der N-ICAs pro PoI und die Ausführung der N-ICAs sowie die Standorte von *ICP* inklusive Übergabepunkte und Wunschtermine für die beiden Realisierungen erforderlich, die in der Beilage 2 vereinbart werden. Die Angaben gelten für die beiden für Teststufe 2 und Teststufe 3 benötigten N-ICAs.

In der Beilage 2 werden zudem die Daten der ersten Netzplanung für das Folgejahr der Grundzusammenschaltung vereinbart. Die Angaben in dieser Beilage entsprechen den Planungswerten bis zur ersten planmäßigen Durchführung der Netzplanung (jährlich zum Stichtag 01.04. für das darauf folgende Kalenderjahr).